

DE
E-012951/2015
P-013405/2015
Antwort von Frau Bulc
im Namen der Kommission
(15.3.2016)

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Lärmemissionen von Güterzügen, etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Betriebsbeschränkungen, einen Verstoß gegen den Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs darstellen können, wenn sie nicht gleichermaßen für alle Betreiber von Güterzügen gelten oder wenn sie erhebliche Auswirkungen auf den freien Warenverkehr haben und wenn sie nicht durch den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit ausreichend begründet sind. Eine genaue Bewertung kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung präziser Begleitstatistiken vorgenommen werden. Diese Angaben sollten der Kommission vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Maßnahmen übermittelt werden, wobei genug Zeit für die Prüfung vorzusehen ist.

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG¹ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Lärmkarten und Aktionspläne zur Bekämpfung von Lärmproblemen und Lärmeinflüssen an Haupteisenbahnstrecken auszuarbeiten. Zudem gibt es EU-Initiativen zur Verringerung der Lärmbelastung, darunter die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) „Lärm“², Bestimmungen über lärmabhängige Trassenpreise³ sowie die Kofinanzierung der Nachrüstung bestehender Wagen mit geräuscharmen Bremsklötzen⁴.

Die Kommissionsdienststellen haben am 22. Dezember 2015 ein umfassendes Arbeitspapier zur Verringerung der Lärmbelastung durch die in Betrieb befindlichen Güterwagen vorgelegt (Aktenzeichen SWD(2015)300 final). Darin werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die in Verbindung mit den bereits bestehenden Maßnahmen für eine wirksame Verringerung der Belastung durch Schienenlärm in der EU sorgen könnten. Hierzu zählt die schrittweise Anwendung der in der EU-TSI „Lärm“ festgesetzten Grenzwerte für Schienenlärm auf alle bestehenden Güterwagen. Die Kommission geht davon aus, dass Deutschland und die Schweiz ihre nationalen Pläne auf die EU-weiten Lösungen abstimmen und darauf verzichten werden, einseitige nationale Maßnahmen einzuleiten, die gegen den Grundsatz der Interoperabilität verstoßen könnten.

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1304&from=EN>

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0429&from=EN>

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:348:0129:0171:DE:PDF>